



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. April 2021
(OR. en)

8089/21

EF 141
ECOFIN 366
SUSTDEV 45
ENV 250
CLIMA 82
TRANS 232
ENER 133
ATO 29
DRS 17
AGRI 185
AGRIFIN 46
AGRIORG 42

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 188 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 188 final.

Anl.: COM(2021) 188 final



Brüssel, den 21.4.2021
COM(2021) 188 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen,
Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten:
Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken**

Der europäische Grüne Deal ist Europas Wachstumsstrategie, die das Wohlergehen und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger verbessern, Europa bis 2050 klimaneutral machen und das Naturkapital und die biologische Vielfalt in der EU schützen, erhalten und fördern wird. Eine Wirtschaft, die im Dienste des Menschen steht, verheißt auch einen gerechten Übergang, der Arbeitsplätze schafft und niemanden zurücklässt. Um diese Ziele zu erreichen, muss das europäische Finanzsystem nachhaltiger werden. Dazu bedarf es sowohl tragfähiger Finanzgesetze als auch eines klaren Übergangspfads für Unternehmen. Angesichts der umfangreichen Investitionen, die für die notwendigen Veränderungen erforderlich sind, wird der europäische Finanzsektor Dreh- und Angelpunkt einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Pandemie und der auf lange Sicht nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung Europas sein.

Die EU unternimmt große Anstrengungen, um ein Ökosystem für ein nachhaltiges Finanzwesen aufzubauen. Die EU-Taxonomieverordnung, die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten und die Verordnung über Referenzwerte bilden die Grundlage für mehr Transparenz und dienen Investoren als Instrumentarium zur Ermittlung nachhaltiger Investitionsmöglichkeiten.

Die Kommission unterbreitet den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) zur Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen sowie Änderungen delegierter Rechtsakte, damit Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen von Versicherungs- und Anlageberatung sowie Nachhaltigkeitsabwägungen bei der Produktüberwachung und treuhänderischen Pflichten besser Rechnung getragen wird. Diese Rechtsakte werden zum Übergang zu einem grüneren, gerechteren und nachhaltigeren Europa beitragen und die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung unterstützen.

Die EU-Taxonomie ist ein solides, wissenschaftsbasiertes Transparenzinstrument für Unternehmen und Investoren. Sie sieht klare Leistungskriterien vor, anhand deren bestimmt werden kann, welche Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals leisten. Diese Kriterien geben Unternehmen und Investoren eine gemeinsame Terminologie an die Hand, die es ihnen ermöglicht, überzeugender über grüne Tätigkeiten zu kommunizieren, und ihnen dabei hilft, den bereits begonnenen Übergang zu bewältigen. Die EU-Taxonomie wird auch bei der Entwicklung des EU-Standards für grüne Anleihen und des EU-Umweltzeichens für bestimmte Finanzprodukte für das Privatkundengeschäft eine wichtige Rolle spielen.

Der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie erfasst bereits die Wirtschaftstätigkeiten von ca. 40 % der börsennotierten Unternehmen¹ in Sektoren, auf die fast 80 % der direkten Treibhausgasemissionen in Europa entfallen, und künftig werden noch weitere Tätigkeiten

¹ Anteil der in der EU ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten in Wirtschaftssektoren, die unter den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie fallen (Quelle: Bloomberg).

hinzukommen². Dadurch kann die EU-Taxonomie das Potenzial grüner Finanzierungen zur Förderung des Übergangs maßgeblich steigern, insbesondere für CO₂-intensive Sektoren, in denen dringend ein Wandel stattfinden muss.

Der Vorschlag für die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sieht einheitliche europäische Berichterstattungsregeln vor, die zu mehr Transparenz führen werden, weil Unternehmen Nachhaltigkeitsdaten in einheitlicher und Vergleiche ermöglichender Weise melden müssen. Die neuen Berichtspflichten würden für alle großen Unternehmen und alle börsennotierten Unternehmen, einschließlich börsennotierter kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), gelten. Die Kommission wird angemessene Standards für KMU entwickeln. Diese KMU-Standards dienen als Referenz für die Informationen, die Unternehmen, die in den Geltungsbereich der CSRD fallen, von kleinen und mittleren Zulieferern und Abnehmern in ihren Wertschöpfungsketten vertretbarerweise verlangen können.

I. EINLEITUNG

Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen³ (im Folgenden „EU-Taxonomieverordnung“) trat am 12. Juli 2020 in Kraft. Mit dieser Verordnung haben das Europäische Parlament und der Rat die Europäische Kommission beauftragt, im Wege von delegierten Rechtsakten technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu Umweltzielen leistet. Diese Kriterien helfen bei der Erarbeitung geeigneter Definitionen für Unternehmen, Investoren und Finanzmarktteilnehmer, anhand deren bestimmt werden kann, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können.

Dieser Auftrag ist mit der Anforderung verbunden, dass die technischen Bewertungskriterien stets auf dem neuesten Stand sein und auf wissenschaftlichen Fakten basieren müssen. Diese Kriterien müssen klar, praxistauglich und leicht anzuwenden sein, sodass kein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Das Europäische Parlament und der Rat haben ferner anerkannt, dass die Konsultation der Öffentlichkeit wichtig ist, und die Kommission ausdrücklich beauftragt, relevante Interessenträger einzubinden und sich auf die Empfehlungen von Sachverständigen zu stützen, die über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in den betreffenden Bereichen verfügen.

Wie vom Europäischen Parlament und Rat verlangt, sieht der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie⁴ die ersten technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie und eine

² Quelle: Eurostat.

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁴ Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese

einheitliche Terminologie für nachhaltige Tätigkeiten vor. Gemäß der EU-Taxonomieverordnung müssen Investoren und Unternehmen diese Kriterien bei entsprechenden Offenlegungen anwenden, und sie werden auch bei ihren Investitionsentscheidungen als verlässliche Orientierungshilfe dienen.

Dies wird durch den Vorschlag für die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen⁵ ergänzt, die sicherstellen wird, dass Unternehmen in transparenter und Vergleichs ermöglichender Weise Informationen über die Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten vorlegen. Mithilfe von Informationen über die Taxonomiekonformität sowie über Investitionen in den Übergang und über Risiken für die Nachhaltigkeit können Finanzunternehmen das Anspruchsniveau und die Umweltleistung zu finanzierender Tätigkeiten bewerten.

II. DER DELEGIERTE RECHTSAKT ZUR EU-KLIMATAXONOMIE

Im delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, der dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorliegt, sind die ersten technischen Kriterien festgelegt, anhand denen bestimmt wird, ob Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den ersten beiden der sechs Umweltziele in der EU-Taxonomie⁶, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, leisten.

Diese Kriterien wurden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sachverständigengruppe (Technical Expert Group, TEG) sowie nach einer öffentlichen Konsultation und der Beratung durch die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen⁷ entwickelt.

Dass so viele Rückmeldungen von Interessenträgern (darunter Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und wissenschaftliche Kreise) eingegangen sind, spiegelt die Bedeutung dieses Themas wider. In der überwiegenden Mehrheit der Antworten wurde bekräftigt, dass die EU-Taxonomie ein wichtiges Instrument ist, das den Übergang im Rahmen des europäischen Grünen Deals maßgeblich unterstützt. Die Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation kann von der Website der Kommission zum Thema nachhaltiges Finanzwesen⁸ abgerufen werden.

Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, vgl. https://ec.europa.eu/info/law/sustainable-finance-taxonomy-regulation-eu-2020-852/amending-and-supplementary-acts/implementing-and-delegated-acts_en.

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bestimmter Unternehmen, COM(2021) 189.

⁶ In Artikel 9 der EU-Taxonomieverordnung sind die folgenden sechs Umweltziele festgelegt: a) Klimaschutz, b) Anpassung an den Klimawandel, c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

⁷ Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen wurde per Artikel 20 der EU-Taxonomieverordnung eingerichtet. Ihr gehören Sachverständige aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor an, die die Kommission bei der Weiterentwicklung der EU-Taxonomie beraten.

⁸ [Website der Kommission zum Thema nachhaltiges Finanzwesen](#).

In den Rückmeldungen wurden auch verschiedene Bedenken vorgebracht, darunter folgende Aspekte:

- Auswirkungen, wenn eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig/nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft wird: Einige Interessenträger äußerten Bedenken, dass Tätigkeiten, die gemäß dem delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nicht als grün eingestuft werden, als nicht nachhaltig angesehen werden könnten, was sich wiederum nachteilig auf den Zugang zu finanziellen Mitteln für die betreffenden Tätigkeiten auswirken könne. *(Abschnitt 1)*
- Anspruchsniveau und Anwendbarkeit der Kriterien: Viele Interessenträger begrüßten das hohe Anspruchsniveau der Kriterien oder forderten sogar ein noch höheres Anspruchsniveau, andere Interessenträger befürchteten hingegen, dass das Anspruchsniveau der Kriterien zu hoch sei, und schlugen Verbesserungen der Anwendbarkeit der Kriterien vor. *(Abschnitt 2)*
- Anwendungsbereich der EU-Taxonomie: Einige Interessenträger waren der Ansicht, dass der durch die Kriterien abgedeckte Kreis der Tätigkeiten zu klein sei und dass der binäre Charakter der EU-Taxonomie zur Folge habe, dass Märkte keine Anhaltspunkte dafür hätten, wie mit Tätigkeiten zu verfahren ist, die die im delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie aufgeführten Kriterien nicht erfüllen oder durch diese Kriterien nicht abgedeckt sind. *(Abschnitt 3)*

In den folgenden drei Abschnitten werden die vorgenannten Aspekte geklärt und die Schritte erläutert, die die Kommission bereits unternimmt oder in Zukunft unternehmen wird, um diese Aspekte anzugehen.

1. Auswirkungen, wenn eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig/nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft wird

Viele Interessenträger äußerten sich besorgt, dass die Taxonomie festlege, welche Tätigkeiten als „ökologisch nachhaltig“ einzustufen seien, was dahingehend ausgelegt werden könne, dass im delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nicht genannte Tätigkeiten automatisch als „ökologisch unnachhaltig“ anzusehen seien. Das ist nicht der Fall. Die bloße Tatsache, dass die Tätigkeiten eines Unternehmens nicht taxonomiekonform sind, lässt keine Rückschlüsse auf die Umweltleistung des Unternehmens oder seine Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten zu.

Die EU-Taxonomie legt zurzeit nicht fest, wie andere als grüne Tätigkeiten zu behandeln sind. Sie definiert oder stuft Tätigkeiten nicht als „das aktuelle Niveau der Umweltleistung verbessernd, aber nicht das Niveau eines wesentlichen Beitrags erreichend“ ein. Solche Tätigkeiten sind zwar wichtig, um die notwendige umfassende Transformation der Wirtschaft in der EU zu unterstützen, reichen an sich zur Verwirklichung unserer grünen Ziele aber nicht aus. Die EU-Taxonomie definiert oder stuft auch keine Tätigkeiten als „ökologisch unnachhaltig“ ein. Außerdem erfasst der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie noch nicht alle grünen Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten, und folglich fallen diese Tätigkeiten auch noch nicht unter die EU-Taxonomie. Die EU-Taxonomie ist nicht starr und wird im Laufe der Zeit bei Bedarf erweitert oder aktualisiert.

Die EU-Taxonomie ist ein Transparenzinstrument. Sie wird Offenlegungspflichten für einige Unternehmen und Investoren einführen, gemäß denen sie offenlegen müssen, welche ihrer Tätigkeiten taxonomiekonform sind. Wenn der Anteil taxonomiekonformer grüner Tätigkeiten offengelegt wird, können Unternehmen und Investitionsportfolios auf dieser Grundlage verglichen werden. Wenn Unternehmen dies wünschen, können sie die EU-Taxonomie als verlässliche Grundlage nutzen, um die Umsetzung ihrer Klima- und Umweltziele zu planen und finanzielle Mittel für diesen Übergang zu beschaffen. Finanzmarktteilnehmer können die EU-Taxonomie anwenden, wenn sie dies wünschen, um überzeugende grüne Finanzprodukte zu entwickeln. Die EU-Taxonomie wird voraussichtlich ein Wegbereiter für Veränderungen sein und den Übergang zur Nachhaltigkeit fördern. Die EU-Taxonomie kann Marktteilnehmern Anhaltspunkte für ihre Investitionsentscheidungen geben, untersagt aber selbstverständlich nicht, in Tätigkeiten zu investieren. Unternehmen sind nicht zur Taxonomiekonformität verpflichtet, und auch Investoren können frei darüber entscheiden, in was sie investieren.

Der Taxonomierahmen wird den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen über bestehende marktbasierende grüne Finanzierungsinstrumente hinaus erweitern. Er erfasst mehr Wirtschaftstätigkeiten und mehr Umweltziele als marktbasierende grüne Finanzierungsrahmen dies bisher getan haben. Er bezieht einige CO₂-intensive Sektoren mit ein, sodass Übergangstätigkeiten in diesen Sektoren auf dem Markt als solche anerkannt werden können.

Unternehmen können geltend machen, dass nicht nur der Umsatz, sondern auch bestimmte Betriebs- und Investitionsausgaben EU-taxonomiekonform sind, wodurch die durch die EU-Taxonomie eröffneten Chancen noch erweitert werden. Schätzungen und ersten Erprobungen der Klimataxonomiekriterien zufolge ist die Taxonomiekonformität der Tätigkeiten und Investitionsportfolios von Unternehmen insgesamt noch gering (zwischen einem und fünf Prozent, wobei sie bei vielen Unternehmen und Investitionsportfolios bei null liegt). Diese Zahl dürfte im Zuge der Umsetzung des Europäischen Grünen Deals zwar noch erheblich steigen, zeigt aber auch, wie weit der Weg bis zur Klimaneutralität im Jahr 2050 noch ist.

Die EU-Taxonomie wurde speziell als Klassifikationssystem und zur Verbesserung der Transparenz konzipiert. Die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität⁹ stützt sich auf den in Artikel 17 der EU-Taxonomieverordnung verankerten Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, schreibt aber die Anwendung der Kriterien, die in den delegierten Rechtsakten zur EU-Taxonomie festgelegt sind, nicht vor. Die Kommission hat spezielle technische Leitlinien¹⁰ herausgegeben, die im Detail darlegen, wie der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ für die Zwecke der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität anzuwenden ist. Das bedeutet, dass die im delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie definierten Kriterien keine unmittelbar bindende Wirkung

⁹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

¹⁰ Bekanntmachung der Kommission – Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität, 2021/C 58/01 (ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1).

für die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität haben. Auch die Verordnung über die Kohäsionspolitik schreibt vor, dass die Ziele der Kohäsionsfonds im Programmplanungszeitraum 2021-2027 im Einklang mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der EU-Taxonomieverordnung zu verfolgen sind, sie schreibt aber nicht vor, dass die Kriterien der delegierten Taxonomierechtsakte angewendet werden müssen. In der Zukunft sollte der ursprüngliche Zweck der EU-Taxonomie immer wieder hervorgehoben und die Auswirkungen unter den Gesichtspunkten Eignung, Verhältnismäßigkeit und Befolgungskosten sorgfältig geprüft werden, bevor sie in andere Politikbereiche eingebunden wird.

2. Anspruchsniveau und Anwendbarkeit der Kriterien im delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie

Bei der Abfassung der delegierten Rechtsakte zur Festlegung von Kriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ist die Kommission an den Auftrag des Europäischen Parlaments und des Rates gebunden und muss also das Anspruchsniveau festlegen, dem grüne Projekte zur Verwirklichung der EU-Umweltziele entsprechen müssen.

Gemäß der EU-Taxonomie sind Tätigkeiten nachhaltig, wenn sie nicht nur marginal, sondern wesentlich zur Erreichung der EU-Umweltziele beitragen. Die EU-Taxonomie gibt die Kriterien für den wesentlichen Beitrag und die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf der Grundlage des Anspruchsniveaus der Ziele des europäischen Grünen Deals einschließlich des EU-Klimaneutralitätsziels vor.

Nach einer sorgfältigen Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts, der zur Konsultation der Öffentlichkeit veröffentlicht worden war, geändert, ohne das Anspruchsniveau der Ziele des europäischen Grünen Deals zu untergraben. Dazu zählten unter anderem folgende Änderungen:

- zahlreiche Präzisierungen im Interesse der technischen Genauigkeit und der Anwendbarkeit der Kriterien;
- weitere Verbesserungen der Anwendbarkeit durch Vereinfachung der Kriterien, Verringerung der Komplexität und des Gesamtaufwands und, wo geboten, Anpassungen, um sie spezifischer und flexibler zu machen;
- Präzisierungen, um der Subsidiarität und der geteilten Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen, wo dies geboten war (einschließlich verschiedener Präzisierungen, um nationale Vorschriften besser zu berücksichtigen);
- Verbesserung der Kohärenz mit geltenden Rahmen und Sektorvorschriften sowie Berücksichtigung etwaiger anstehender Überprüfungen;
- Präzisierungen hinsichtlich des Umfangs einiger Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten sowie Anpassungen, um die Taxonomie für Wirtschaftsteilnehmer leichter anwendbar zu machen;
- Separate Erfassung einiger weniger Tätigkeiten, die als Teil einer anderen Tätigkeit erfasst waren, sofern von Interessenträgern eindeutig gewünscht und mit den Zielen und Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung vereinbar;

- Überarbeitung von Erwägungsgründen zwecks Hervorhebung der Notwendigkeit künftiger Überprüfungen und der späteren Aufnahme weiterer Tätigkeiten in den Geltungsbereich.

3. Der Geltungsbereich der EU-Taxonomie

Nach den Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zieht die Kommission zurzeit in Erwägung, die EU-Taxonomie im Einklang mit der EU-Taxonomieverordnung weiterzuentwickeln, um auch die übrigen Bedenken der Interessenträger auszuräumen (siehe nächster Abschnitt).

Vor allem der jetzige Geltungsbereich der Kriterien, die im delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie dargelegt sind, wird in der Zukunft noch erweitert. Die Kriterien sind dynamisch und werden regelmäßig überprüft. So wird sichergestellt, dass neue Sektoren und Tätigkeiten, einschließlich Übergangs- und ermöglichender Tätigkeiten, mit der Zeit im Wege von Änderungen des delegierten Rechtsakts zum Geltungsbereich hinzugefügt werden können. Interessenträger werden Gelegenheit haben, Tätigkeiten zur Aufnahme in den Geltungsbereich vorzuschlagen. Dies können sie über ein Internetportal tun, das Mitte 2021 auf der Website der Europäischen Kommission eingerichtet wird. Die Kommission wird die Vorschläge unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen prüfen.

Außerdem wird sich die EU-Taxonomie auch international auf das nachhaltige Finanzwesen auswirken. Bei der Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals wird die EU auch in einschlägigen internationalen Foren wie der Internationalen Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (International Platform on Sustainable Finance, IPSF), den G7/G20 und dem Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board, FSB) eng mit ihren Partnerländern zusammenarbeiten. Dabei werden auch Möglichkeiten sondiert, die EU-Taxonomie weltweit in angemessener und verhältnismäßiger Weise zu operationalisieren. In diesem Zusammenhang wird weiter an der Anwendbarkeit und internationalen Einsatzfähigkeit der EU-Taxonomie gearbeitet.

III. NÄCHSTE SCHRITTE IN DER ENTWICKLUNG DER EU-TAXONOMIE

Im Einklang mit dem Rechtsrahmen und unseren bereits eingegangenen Verpflichtungen wird die Kommission einen ergänzenden delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung erlassen, der Tätigkeiten abdecken wird, die vom delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie noch nicht erfasst sind, wie z. B. die Landwirtschaft, bestimmte Sektoren der Energiewirtschaft und bestimmte Produktionstätigkeiten.

Vorbehaltlich der und gemäß den Ergebnissen der entsprechenden Überprüfung, die zurzeit im Einklang mit der EU-Taxonomieverordnung durchgeführt wird, wird dieser ergänzende delegierte Rechtsakt auch die Kernenergie abdecken. Dieser Überprüfung liegt der

unabhängige Bericht aus der Reihe „Science For Policy“ über die technische Bewertung¹¹ zugrunde, die im März 2021 von der Gemeinsamen Forschungsstelle, dem wissenschaftlichen Dienst der Kommission, veröffentlicht wurde¹². Dieser Bericht wird zurzeit von der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag und dem Wissenschaftlichen Ausschuss „Gesundheits-, Umwelt- und neu auftretende Risiken“ geprüft, um die wissenschaftliche Bewertung abzurunden, die im Juni 2021 abgeschlossen wird.

Dieser ergänzende delegierte Rechtsakt wird sich auch auf Erdgas- und damit verwandte Technologien als Übergangstätigkeiten erstrecken, soweit sie sich innerhalb der Grenzen des Artikels 10 Absatz 2 der EU-Taxonomieverordnung bewegen. In diesem Kontext werden auch die Vorteile einer Verfallsklausel für Übergangstätigkeiten geprüft.

Die Kommission wird diesen ergänzenden delegierten Rechtsakt so bald wie möglich nach dem für Sommer 2021 erwarteten Abschluss der Überprüfung erlassen.

Ein weiterer delegierter Rechtsakt wird Tätigkeiten abdecken, die einen wesentlichen Beitrag zu den anderen vier der in der EU-Taxonomieverordnung genannten Umweltzielen leisten (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme). Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen erarbeitet zurzeit Empfehlungen für diesen Rechtsakt.

Nach Artikel 26 der EU-Taxonomieverordnung muss die Kommission bis Ende 2021 überprüfen, ob und wie der Geltungsbereich der Taxonomieverordnung über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus auf ökologische Wirtschaftstätigkeiten, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit haben, und auf andere Nachhaltigkeitsziele wie soziale Ziele ausgeweitet werden kann.

IV. FINANZIERUNG DES ÜBERGANGS ZUR NACHHALTIGKEIT

Die EU-Taxonomieverordnung ist ein wichtiger Wegbereiter für die Mobilisierung von Investitionen in langfristige nachhaltige Lösungen, aber die öffentliche Konsultation und die Reaktionen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern in den letzten Monaten haben auch die Grenzen der EU-Taxonomie

¹¹ Gemeinsame Forschungsstelle, Technical assessment of nuclear energy with respect to the ‘do no significant harm’ criteria of the EU Taxonomy Regulation (Bewertung der Kernenergie in Bezug auf die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der EU-Taxonomieverordnung), März 2021, abrufbar über den folgenden [Link](#).

¹² Der Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle ist in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil werden einschlägige Umweltindikatoren für die Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen über den gesamten Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen untersucht, und der Schwerpunkt des zweiten Teils liegt auf der Frage der Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle, die die TEG aufgezeigt hatte. Fazit des Berichts ist, dass die Analysen keine wissenschaftlich fundierten Belege dafür ergeben haben, dass Kernenergie die menschliche Gesundheit und die Umwelt stärker schädigt als andere Stromerzeugungstechnologien, die in der EU-Taxonomie bereits als Tätigkeiten erfasst sind, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

aufgezeigt. Eine viel gehegte Sorge ist, dass einige Tätigkeiten, die zum Übergang zur grünen Realwirtschaft beitragen, für eine Aufnahme in die Taxonomie nicht in Betracht kommen.

Die Kommission wird daher in Erwägung ziehen, einen Rechtsakt vorzuschlagen, um die Finanzierung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten, vor allem in der Energiewirtschaft einschließlich des Gassektors, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen und so den Übergang zur Klimaneutralität während des gesamten Jahrzehnts fördern, zu unterstützen. Dieser Vorschlag würde auf die Festlegung von Zeitrahmen und Etappenzielen für diese Wirtschaftstätigkeiten und auch für bereits laufende Investitionen abzielen, die im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zum Übergang beitragen.

So könnte den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 2020, in denen die Rolle von Übergangstechnologien wie Erdgas anerkannt wird, Folge geleistet werden.

Für Investitionen in Erdgasprojekte kann finanzielle Unterstützung durch EU-Instrumente in Anspruch genommen werden, wenn diese Investitionen die politischen Ziele der EU im Einklang mit dem Grünen Deal fördern. Beispiele sind die Aufbau- und Resilienzfazilität¹³, InvestEU, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Fonds für die Modernisierung des Emissionshandels, die die Förderung von Erdgasprojekten auf der Grundlage von Einzelfallbewertungen vorsehen.

Der Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft ist kein einmaliger Akt, sondern ein Prozess. Für Unternehmen bedeutet dieser Übergang, dass sie schrittweise Treibhausgasemissionen reduzieren, Resilienz aufbauen und Umweltschäden verringern. Für Investoren bedeutet dieser Übergang, dass sie schrittweise die Umweltleistung von Anlageportfolios verbessern. Und auch die Mitgliedstaaten müssen diesen Übergang planen und entsprechende Anreize schaffen.

Alle Unternehmen können in grüne Tätigkeiten investieren. Unternehmen können die EU-Taxonomie im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie anwenden, um die Umstellung bestimmter Tätigkeiten zu planen, damit Schwellenwerte der Taxonomie eingehalten werden. Weitere wissenschaftsbasierte Messgrößen können ihnen dabei helfen, für das Unternehmen als Ganzes Zielvorgaben für die Nachhaltigkeitsleistung zu machen.

Im Auftrag der Kommission hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen Empfehlungen dafür abgegeben, wie den Beitrag der EU-Taxonomie zum grünen Übergang anerkannt werden kann. So empfahl die Plattform in ihrem im März 2021 veröffentlichten Bericht an die Europäische Kommission¹⁴ unter anderem, weitere Optionen zu sondieren für die Anerkennung – außerhalb des derzeitigen EU-Taxonomierahmens – der Anstrengungen,

¹³ Vorbehaltlich der besonderen Bedingungen in Anhang III der Bekanntmachung der Kommission – Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität.

¹⁴ Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, Bericht über die Übergangsfinanzierung, März 2021, abrufbar über den folgenden [Link](#).

die zur Verbesserung der Leistung von Tätigkeiten unternommen werden, damit sie die Kriterien des wesentlichen Beitrags erfüllen.

V. EINHEITLICHE UND KOHÄRENTE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG VON UNTERNEHMEN

1. Eine neue Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Die Kommission ist im Begriff, einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) vorzulegen, mit der die Berichterstattungsvorschriften überarbeitet werden, die mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) eingeführt worden waren. Die vorgeschlagene Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen würde die Grundlage für einen kontinuierlichen Fluss an Nachhaltigkeitsdaten durch die Finanzwertschöpfungskette und für andere Interessenträger bilden. Von Unternehmen offengelegte Informationen wären daher für Analysten in Banken, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Ratingagenturen, für Endanleger sowie für Nichtregierungsorganisationen und andere Interessenträger verfügbar, die Unternehmen hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Auswirkungen stärker in die Pflicht nehmen möchten. Vor dem Hintergrund der Ziele des europäischen Grünen Deals müssten die in den Geltungsbereich fallenden Unternehmen darüber Bericht erstatten, inwiefern ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftsstrategie zum Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft beitragen. Die vorgeschlagene Richtlinie würde sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen dem Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern entspricht, die der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten¹⁵ unterliegen. Sie trägt auch der Absicht der Kommission Rechnung, im Laufe dieses Jahres einen Vorschlag für eine Initiative zu nachhaltiger Unternehmensführung vorzulegen.

Den meisten Unternehmen entstehen zunehmend Kosten aufgrund nicht koordinierter Anfragen von Investoren und anderen Interessenträgern nach ihren Nachhaltigkeitsdaten. Die vorgeschlagene Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen würde zwar zusätzliche Berichterstattungskosten für die Unternehmen mit sich bringen, aber durch Konsensbildung über die wesentlichen, von Unternehmen offenzulegenden Informationen sollen diese Kosten auf mittlere bis lange Sicht zurückgehen.

Die vorgeschlagene Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen würde für rund 49 000 Unternehmen gelten gegenüber ca. 11 000, die den derzeitigen Berichterstattungsvorschriften (der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen) unterliegen. Diese Berichtspflichten würden für alle großen Unternehmen und alle auf EU-regulierten Märkten notierten Unternehmen außer Kleinunternehmen gelten. Sie müssten Angaben zu sämtlichen für ihr Unternehmen relevanten ökologischen, sozialen

¹⁵ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

und Unternehmensführungsaspekten machen. Wie auch gemäß der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen müssten sie über die Risiken für ihr Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfragen und über die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt Bericht erstatten. Dazu gehören Informationen über die globalen Wertschöpfungsketten der Unternehmen zu Themen wie Zwangs- oder Kinderarbeit im Einklang mit international anerkannten Grundsätzen und Rahmen wie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Die übermittelten Informationen würden geprüft und digital markiert, damit sie in den im Aktionsplan für die Kapitalmarktunion vorgesehenen einheitlichen europäischen Zugangspunkt (ESAP) eingegeben werden können¹⁶.

Die vorgeschlagene Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sieht vor, dass Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbindliche EU-Standards einhalten. Die Kommission wird delegierte Rechtsakte mit solchen Standards erlassen, wobei sie sich technisch von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung beraten lässt, mit wichtigen Interessenträgern zusammenarbeitet und zuvor die Mitgliedstaaten und einschlägigen EU-Gremien konsultiert, einschließlich der europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Umweltagentur, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen. Die ersten Standards würden im Oktober 2022 angenommen.

Sie werden auf die EU-Politik zugeschnitten und gleichzeitig auf internationalen Normungsinitiativen aufbauen und dazu beitragen. Daher wird die Union gleichzeitig an EU-Standards arbeiten, um dem Anspruchsniveau des Grünen Deals und dem wachsenden Informationsbedarf der Investoren gerecht zu werden, und Konvergenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf globaler Ebene anstreben, indem sie auf Initiativen wie der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“ (Task Force on Climate-related Financial Disclosures, TCFD) aufbaut.

Die Kommission schlägt vor, Standards für große Unternehmen und separat angemessene Standards für KMU zu entwickeln. Die auf regulierten Märkten notierten KMU müssten diese angemessenen Standards anwenden, während nicht notierte KMU – die die große Mehrheit der KMU ausmachen – sie freiwillig anwenden können. Die Kommission ist willens und bereit, Mitgliedstaaten individuell zugeschnittene technische Hilfe zu leisten, um Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen und insbesondere KMU zu ermöglichen.

2. Kohärente Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten von Unternehmen

Die vorgeschlagene Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll für Kohärenz zwischen den Berichterstattungspflichten gemäß der Taxonomieverordnung und den Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten von Unternehmen sorgen. Nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung müssen Unternehmen, die unter die Richtlinie über die Angabe

¹⁶ Mitteilung der Kommission „Eine Kapitalmarktunion für Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“, COM(2020) 590 final.

nichtfinanzieller Informationen fallen, und die zusätzlich in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen aufgenommenen Unternehmen bestimmte Indikatoren dafür angeben, inwieweit ihre Tätigkeiten nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie sind. Diese Unternehmen legen insbesondere den Anteil ihres Umsatzes sowie ihrer Investitions- und Betriebsausgaben offen, der im Zusammenhang mit als ökologisch nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten anfällt.

Diese Indikatoren werden in einem gesonderten delegierten Rechtsakt festgelegt, der ab 2022 gelten wird. Durch die jährliche Veröffentlichung ihrer zentralen Leistungsindikatoren für Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten, zeigen Unternehmen Investoren und der Öffentlichkeit objektiv ihre Fortschritte auf dem Weg zur ökologischen Nachhaltigkeit.

Unternehmen müssen diese Indikatoren zusammen mit anderen durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsdaten übermitteln. Bei der Entwicklung der verbindlichen Berichterstattungsstandards im Rahmen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wird diesen Indikatoren vollumfänglich Rechnung getragen, und die Standards werden auf den Bewertungskriterien und den Schwellenwerten der EU-Taxonomie für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aufbauen. Zu den entwickelten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden Indikatoren zählen, die auf die Indikatoren abgestimmt sind, die Finanzmarktteilnehmer gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten melden müssen.

Gleichzeitig wird die Berichterstattung im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung Unternehmen die Mittel an die Hand geben, abgesehen von dem Grad ihrer Taxonomiekonformität auch ihre Fortschritte in Richtung Nachhaltigkeit zu dokumentieren. Unternehmen sollten ein umfassendes Bild ihrer Nachhaltigkeitsauswirkungen und -abhängigkeiten vorlegen.

Die Kommission wird sicherstellen, dass die Berichterstattungsstandards nicht nur die Taxonomiekonformität der Tätigkeiten eines Unternehmens, sondern auch seine zukunftsorientierten Geschäftspläne widerspiegeln, und dass die Standards sowohl kapitalmarktbasierter als auch bankbasierter Finanzierungen erleichtern. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat in der Taxonomieverordnung vereinbart, gilt die Berichterstattungspflicht gemäß der EU-Taxonomieverordnung ab Januar 2022 für die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel und ab Januar 2023 für die anderen vier Ziele.

Die Kommission wird, auch mit Hilfe der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen und der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung, geeignete Orientierungshilfen und Optionen dafür prüfen, wie Unternehmen, die der Berichtspflicht der EU-Taxonomieverordnung unterliegen, ihrer Berichterstattungspflicht im ersten Jahr angesichts bestimmter Datenlücken sinnvoll nachkommen können.

VI. NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN UND TREUHÄNDERISCHE PFLICHTEN

Die Kommission nimmt heute zusätzlich zur Eignungsbeurteilung auch die Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden in bestehende delegierte Rechtsakte im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)¹⁷ und der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)¹⁸ auf. Versicherungs- und Anlageberater müssen dann nicht nur Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Kunden im Anlagebereich sowie über deren Fähigkeit, Verluste zu tragen, und deren Risikotoleranz einholen, sondern auch Informationen über deren Nachhaltigkeitspräferenzen. Dadurch wird sichergestellt, dass Berater Nachhaltigkeitserwägungen systematisch berücksichtigen, wenn sie die verschiedenen Finanzinstrumente und -produkte in ihren Empfehlungen an die Kunden bewerten.

Diese Maßnahme wird Kleinanleger in die Lage versetzen zu entscheiden, wo und wie ihre Ersparnisse angelegt werden sollten. So haben alle Anleger die Möglichkeit, auf Wunsch konkret und positiv Einfluss auf Klima, Umwelt und Gesellschaft zu nehmen. Infolge der Änderung wird die Nachfrage nach Finanzinstrumenten und -produkten mit nachhaltigen Anlagestrategien sowie nach Finanzinstrumenten und -produkten, die negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit Rechnung tragen, steigen.

Durch die Änderung der Vorschriften über treuhänderische Pflichten in delegierten Rechtsakten für die Sektoren Vermögensverwaltung, Versicherung, Rückversicherung und Investitionen präzisiert die Kommission die geltenden Vorschriften, damit sie sich auch auf Nachhaltigkeitsrisiken wie die Auswirkung von Klimawandel und Umweltschäden auf den Wert von Anlagen erstrecken.

VII. FAZIT

Der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie und der Vorschlag für die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die in dieser Mitteilung skizziert werden, sowie die Änderungen delegierter Rechtsakte bezüglich Nachhaltigkeitspräferenzen, treuhänderischen Pflichten und Produktüberwachung sind wichtige Schritte in der Umsetzung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und des europäischen Grünen Deals.

Dieses Ökosystem, das ein nachhaltiges Finanzwesen ermöglicht, ist Teil einer umfassenderen Strategie, die auf Veränderungen und einen gerechten Übergang abzielt, damit wir unsere Nachhaltigkeitsziele erreichen. Sie sind die Bausteine zur Erhöhung der Transparenz und geben Investoren Instrumente an die Hand, mit denen sie nachhaltige Investitionsmöglichkeiten ermitteln können. Sie werden die Entwicklung verschiedener neuer

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (ABl. L 341 vom 20.12.2017, S. 8).

Instrumente wie des EU-Umweltzeichens für Finanzprodukte für das Privatkundengeschäft und des EU-Standards für grüne Anleihen ermöglichen.

Dialog, Zusammenarbeit und starke Partnerschaften zwischen Behörden, Unternehmen und Finanzakteuren, Sozialpartnern, Zivilgesellschaft und der Forschungs- und Wissenschaftsgemeinschaft werden bei der weiteren Entwicklung des Instrumentariums für ein nachhaltiges Finanzwesen, auch durch die gleichnamige Plattform, eine maßgebliche Rolle spielen.

Die Dynamik nimmt zu, weil viele unserer internationalen Partner mehr Ehrgeiz an den Tag legen und nachhaltigere Entwicklungspfade verfolgen, die mit dem Übereinkommen von Paris und anderen Umweltzielen im Einklang stehen. Auch auf internationalen Märkten steigt die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und dadurch auch das Angebot an Möglichkeiten für nachhaltige Investitionen. Die weltweite Konvergenz von Standards ist eine Voraussetzung dafür, die Fragmentierung von Märkten zu verhindern und grenzübergreifende Investitionen zu ermöglichen und so zur Verwirklichung der globalen Klima- und Umweltziele beizutragen. Die EU ist nach wie vor entschlossen, bei der Stärkung der weltweiten Zusammenarbeit durch die Internationale Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen und andere internationale Foren wie G20 und G7 eine Führungsrolle zu übernehmen.

In der aktualisierten Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen, deren Annahme die Kommission für Juni 2021 plant, wird ausführlicher dargelegt, wie ein nachhaltiges Finanzwesen den Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft fördern wird.